

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Schenkungssteuer: Amortisation von Geschäftsanteilen**
Urteil vom 17.11.2021, Az: II R 21/20
2. **Abgabenordnung: Beendigung der Anlaufhemmung bei Abgabe der Erklärung beim unzuständigen Finanzamt**
Urteil vom 14.12.2021, Az: VIII R 31/19
3. **Umsatzsteuer: Beherbergungsumsätze und Aufteilungsgebot**
Beschluss vom 07.03.2022, Az: XI B 2/21 (AdV)

Urteile und Beschlüsse:

1. **Schenkungssteuer: Amortisation von Geschäftsanteilen**
Urteil vom 17.11.2021, Az: II R 21/20
§ 7 Abs. 7 Satz 2 ErbStG erfasst die Werterhöhung von Anteilen der verbleibenden Gesellschafter durch jegliche Einziehung von GmbH-Anteilen nach § 34 Abs. 1, 2 GmbHG und ist nicht auf Fälle der Zwangseinziehung von Anteilen beschränkt.
2. **Abgabenordnung: Beendigung der Anlaufhemmung bei Abgabe der Erklärung beim unzuständigen Finanzamt**
Urteil vom 14.12.2021, Az: VIII R 31/19
 1. Wird die Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt eingereicht, endet die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO grundsätzlich erst dann, wenn die zuständige Behörde die Erklärung erhalten hat.
 2. Nur ausnahmsweise kann auch die Abgabe der Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt genügen, um die Anlaufhemmung zu beenden. Dies ist der Fall, wenn das unzuständige Finanzamt seine Fürsorgepflicht gemäß § 89 AO verletzt, indem es die Erklärung lediglich zu den Akten nimmt, obwohl ihm seine eigene Unzuständigkeit ebenso bekannt ist wie die zuständige Behörde. Verletzt die Behörde ihre Fürsorgepflicht, ist der Steuerpflichtige im Rahmen des rechtlich Zulässigen so zu stellen, als wäre der Verstoß nicht passiert.

3. Umsatzsteuer: Beherbergungsumsätze und Aufteilungsgebot

Beschluss vom 07.03.2022, Az: XI B 2/21 (AdV)

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG im nationalen Recht angeordnete Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit Unionsrecht vereinbar ist (Anschluss an den BFH-Beschluss vom 26.05.2021 – V R 22/20 , BFHE 273, 351).